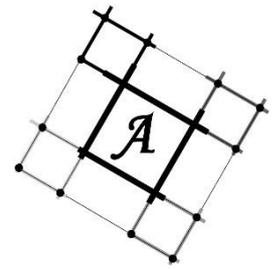


Verein der Altafraner e.V.



Satzung

§ 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Altafraner e.V.“

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen einzutragen. Sein Sitz ist Meißen.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2. Zwecke und Ziele

(1) Der Verein hat das Ziel, das Sächsische Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen zu unterstützen. Er fördert die afranische Gemeinschaft. Die Mitglieder treten für die Wahrung bestehender und Schaffung neuer Traditionen, sowie die Umsetzung des Schulkonzeptes ein.

(2) Darüber hinaus soll der Verein eine Kommunikationsplattform für die Altafraner sein, indem er sowohl den Kontakt unter ihnen, als auch zum Landesgymnasium pflegt und fördert.

(3) Der Verein will zudem Verständnis für das Wesen des Landesgymnasiums vermitteln, das sich aus seiner jahrhundertelangen Geschichte ergibt und in der Öffentlichkeit für die Erhaltung und Fortentwicklung seiner Eigenart eintreten.

(4) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und religiös unabhängig.

(5) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere der Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsausbildung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 a Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Ehemaligen des Landesgymnasiums Sankt Afra, sowie solche Personen werden, die sich mit der Tradition der Schule verbunden fühlen.

(2) Aufnahmeanträge sind dem Vorstand in Textform zur Entscheidung einzureichen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragssteller das Recht bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Deren Beschluss ist endgültig.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich nach seinen Möglichkeiten, die Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch eine Mitteilung in Textform an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats in Textform verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Gültigkeit des Ausschlusses entscheidet.

(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Rückzahlungen oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Ausscheiden aus dem Verein bedeutet den Verlust aller Ämter.

§ 3 b Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder berufen.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.

§ 3 c Passive Mitgliedschaft

(1) Es besteht die Möglichkeit dem Verein als passives Mitglied beizutreten. Auf formlosen Antrag an den Vorstand besteht zudem für ordentliche Mitglieder die Möglichkeit die ordentliche in eine passive Mitgliedschaft umzuwidmen.

(2) Die passive Mitgliedschaft gilt unbefristet.

(3) Passive Mitglieder unterliegen nicht den Pflichten gemäß § 3 a Absatz 3. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Insbesondere das aktive sowie passive Stimmrecht bestehen nicht. Passive Mitglieder sind von allen Ämtern ausgeschlossen. Eine Mitarbeit als Vorsitzende eines Ausschusses ist nicht möglich. Ihnen werden alle Informationen und Angebote für Vereinsmitglieder zu Teil, außer es besteht ein

berechtigtes Interesse des Vereins diese nur ordentlichen Mitgliedern zu gewähren. Ein solches berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei unmittelbar auf ein Mitglied bezogenen Ausgaben vor.

(4) Passive Mitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 3 d – Härtefallregelung

(1) Auf formlosen, begründeten Antrag an den Vorstand besteht für beitragszahlende Mitglieder die Möglichkeit einen finanziellen Härtefall zu beantragen.

(2) Die Entscheidung über den Härtefall trifft der Vorstand im Einzelfall.

(3) Der Vorstand entscheidet zudem jeweils über die Folge. Diese kann insbesondere ein temporärer Erlass des Mitgliedsbeitrags, eine Stundung des Mitgliedsbeitrags oder eine temporäre Reduzierung des Mitgliedsbeitrags sein.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 a Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

erstem Vorsitzenden,

zweitem Vorsitzenden,

Kassenführer,

Schriftführer

und bis zu *drei* weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie handeln in gegenseitigem Einvernehmen. In der Regel leitet der erste Vorsitzende die Vereinsvorstandssitzungen; ist dieser verhindert, übernimmt der zweite diese Aufgabe.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl des ersten Vorsitzenden soll nicht mit der Wahl des zweiten Vorsitzenden in einem Jahr zusammenfallen (alternierender Charakter der Vorstandswahlen). Die Widerrufung des Vereinsvorstandes durch Neuwahl ist bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Neubesetzung des vakanten Amtes. Für die Dauer der

Vakanz übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben und das Amt des Ausgeschiedenen. Die Auswahl des Vorstandsmitgliedes trifft der verbleibende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Das übernehmende Vorstandsmitglied ist im Sinne des Absatz 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB, allein vertretungsberechtigt und wird im Vereinsregister als neuer Vorstand eingetragen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Vergabe und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz den Verein betreffender Auslagen.

§ 4 b Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann real, digital oder hybride stattfinden. [Digital meint die Zusammenkunft unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel] Über den Modus entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
- Entlastung des Vereinsvorstandes
- Wahl des Vereinsvorstandes

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder in Textform beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand erfolgen.

Anträge auf die Ergänzung der Tagesordnung müssen in Textform mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt wie die Leitung der Vorstandssitzungen. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung Protokoll, welches vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(5) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und hat genau eine Stimme. Bei Entschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit eine Stichwahl, bei der die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Mit Ausnahme der Vorstandswahlen können abwesende Vereinsmitglieder ihre Stimme auf andere Vereinsmitglieder übertragen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen und unterschriebenen Erklärung, die dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorsitzende kann jedoch bei zu geringer Zahl die Sitzung vertagen. Bei Vertagung ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(6) Die Bildung von Ausschüssen bzw. Beiräten durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Sie existieren, wenn nicht anders beschlossen, bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 5 Finanzen

(1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Jahresbeitrag festgelegt.

(2) Eingehende Gelder, die für den Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung bestimmt sind, werden vom Kassensführer verwaltet. Der Kassensführer ist dem Verein gegenüber für das Vermögen verantwortlich. Er handelt ausschließlich auf direkte Weisung der Vorsitzenden und erstattet zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.

(4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Die Grundlagen der Vergabe, insbesondere Höhe und Verfahren, regelt die Mitgliedervollversammlung durch Beschluss.

(5) Spenden dürfen die Unabhängigkeit des Vereins nicht beeinflussen.

§ 6 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt bei begründetem und allen Mitgliedern des Vereins bekannt gegebenem Antrag des Vorstandes, wenn 4/5 der Mitglieder des Vereins dem Antrag binnen 4 Wochen zugestimmt haben. Nichtäußerung und Stimmenthaltung zählen als Ablehnung des Antrages zur Auflösung.

(2) Wird die 4/5 Mehrheit zur Auflösung des Vereins wegen Nichtäußerung und Stimmenthaltung nicht erreicht, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt.

(3) Die noch zu regelnden Geschäfte regelt der Vorstand, sofern dies nicht anders von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.

(4) Bei der Auflösung des Vereins, bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit, sowie bei dem Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit, ist das Vereinsvermögen auf den „Verein der Freunde und Förderer des Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra e. V.“ zu übertragen, welcher es ausschließlich und direkt für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der geänderten Fassung vom 21.10.2023



Vorstand